

Antrag - Nr. StVV - AT 106/2019 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

Fachliche Weisung zu Kosten der Unterkunft (KdU) neu aufstellen (GRÜNE PP)

Die Stadt Bremerhaven ist im Rahmen der Sozialgesetzgebung für die Übernahme der Kosten im Bereich Unterkunft und Heizung (KdU) hilfsbedürftiger Menschen verantwortlich und zuständig. Diese Kosten gehören zu den grundlegenden Bedarfen, die für Bedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz abzusichern sind.

Die Sozialgesetzgebung definiert, dass die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Kosten anzuerkennen sind, soweit diese „angemessen“ sind. Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sowohl der Überprüfbarkeit der Gerichte unterliegt als auch einer politischen Festlegung der Kommune bedarf. In Bremerhaven ist diese Festlegung in der Fachlichen Weisung zur KdU hinterlegt.

Bremerhaven orientiert sich hierbei am gültigen Mietspiegel. Mieten werden derzeit im Rahmen der festgelegten Sätze nur in der Gebäudeklasse I des Mietspiegels (Gebäudealtersklasse bis 1969) übernommen. Mieten im sozialen Wohnungsbau werden im Rahmen der festgelegten Sätze übernommen.

Diese Festlegungen haben laut Mieterverein und Hinweisen aus der Bevölkerung dazu geführt, dass Menschen der genannten Rechtskreise nur noch Wohnraum in bestimmten Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden kann. Wohnungen im sozialen Wohnungsbau können insbesondere bei Neubauten nicht mehr angeboten werden.

Die zunehmende soziale Spaltung der Stadt erfordert aber, dass politisch darauf geachtet wird, Wohnviertel möglichst allen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen, um eine soziale „Entmischung“ der Stadt zu verhindern.

Aus diesem Grund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Mieten im sozialen Wohnungsbau umgehend, analog zur Regelung in Bremen, grundsätzlich übernommen werden und dies entsprechend in der Fachlichen Weisung verankert wird.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Richtwerte zur Angemessenheit von Unterkunftskosten analog zur Regelung in Bremen im Rahmen eines Fachgutachtens ermittelt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Gez. Petra Coordes
und Fraktion DIE GRÜNEN PP